2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste vom 03.11.2026

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 727); der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 730) und des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 2026 (GVOBl. M-V S. 230, 280) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Dassow vom 06.10.2026. nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste erlassen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Dassow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Wallensteingraben-Küste vom 24.01.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 1 Satz 1 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr bemisst sich nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke."

Der § 3 Abs. 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt ab dem Jahr 2027 **19,09 €/ha**. Die Berechnung der Gebühren erfolgt pro m². Der Nutzungsartenfaktor gemäß Anlage 1 dieser Satzung ist mit der Grundstücksfläche zu multiplizieren."

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Dassow, den 03.11.2026

gez. Kerstin Weiss (Dienstsiegel)
Bürgermeisterin

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 2

Nutzungsartenfaktor

Nutzungsarten-schlüssel	Nutzungsartengruppe mit Untergliederung	Nutzungsartenfaktor (NA-Faktor)
10000000	Siedlung	
11000000	Wohnbaufläche	4,5
12000000	Industrie- und Gewerbefläche	4,5
13000000	Halde	4,5
14000000	Bergbaubetrieb	4,5
15000000	Tagebau, Grube, Steinbruch	4,5
16000000	Fläche gemischter Nutzung	4,5
17000000	Fläche besonderer funktionaler Prägung	4,5
18000000	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	4,5
19000000	Friedhof	4,5
20000000	Verkehr	
21000000	Straßen- und Wegeverkehr	7,0
22000000	Bahnverkehr	7,0
23000000	Flugverkehr	7,0
24000000	Schiffsverkehr	7,0
30000000	Vegetation	
31000000	Landwirtschaft	1,0
32000000	Wald	0,5

33000000	Gehölz	0,5
34000000	Heide	0,5
35000000	Moor	0,5
36000000	Sumpf	0,5
37000000	Unland/Vegetationslose Fläche	0,5
40000000	Gewässer	
41000000	Fließgewässer	0,1
42000000	Hafenbecken	0,1
43000000	Stehendes Gewässer	0,1
44000000	Meer	0,1

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 05.11.2026 bekannt gemacht.